



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; sie gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Lieferung und Lieferzeit

2.1 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung ab unserem Kühlhaus. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht zum Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur/ Frachtführer auf den Kunden über, spätestens mit Verlassen unseres Kühlhauses.

2.2 Wird die von uns geschuldete Lieferung durch unvorhersehbare und von uns unverschuldete Umstände verzögert (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen usw. - jeweils auch bei unseren Vorlieferanten), so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen hinauszuschieben. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

2.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonst die Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

3. Preise und Zahlungen

3.1 Maßgebend sind die von uns genannten Preise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesen Preisen nicht enthalten. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise „ab Lager“ ausschließlich Verpackungen, Fracht, Porto und Transportversicherung.

3.2 Zahlungen des Kunden haben - falls nicht ausdrücklich ein besonderes Zahlungsziel vereinbart worden ist - netto Kasse nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Durch die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks übernehmen wir in Bezug auf Protesterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln und Schecks entstehenden Spesen oder sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.3 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3.4 Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder liegt eine wesentliche Vermögensverschlechterung bei dem Kunden vor, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zustellen, auch wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung unserer Verpflichtung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird unser Verlangen binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Kunden entfällt die Notwendigkeit, eine Nachfrist zu setzen.

3.5 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Bei Nachweis eines höheren Verzugschadens, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist

3.6 Aufrechnungsansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn sie rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht

4. Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

4.1 Gewährleistungsansprüche setzen voraus, daß die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten der § 377, 378 HGB beachtet wurden.

4.2 Werden Änderungen an der Kaufsache vorgenommen, entfällt jede Gewährleistung. Soweit ein von uns vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir zur Ersatzlieferung berechtigt. Zur Ersatzlieferung verpflichtet sind wir nur dann, wenn der Kunde seinerseits seine Vertragsverpflichtungen erfüllt hat. § 320 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

4.3 Sind wir zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

4.4 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie etwa für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht (ausgenommen grobe Fahrlässigkeit eines Erfüllungsoder Verrichtungsgehilfen, sofern der Schaden nicht auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht beruht), ferner nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß § 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht. Im übrigen ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5. Gesamthftung

5.1 Soweit gemäß Ziffer 4. unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluß, Verletzung von Nebenpflichten und für Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB, nicht jedoch für Ansprüche gemäß den § 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie aus anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

5.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Sämtliche gelieferten Sachen bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher - auch noch nicht anerkannter - Überschuldforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jeweils zustehen, unser alleiniges Eigentum. Wird unserem Kunden bei Zahlung ausnahmsweise von uns ein „umgedrehter Wechsel“ (Akzeptanten-Wechsel) gegeben, sichert der Eigentumsvorbehalt auch unsere Rückgriffsansprüche gegen den Kunden bei einer eventuellen Inanspruchnahme aus dem Wechsel.

6.2 Verarbeitung, Umbildung und Vermischung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Sachen, an denen uns (Mit-) Eigentum zusteht, werden im folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.

6.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht im Verzug ist. Diese Ermächtigung wird für den Fall ausgeschlossen, daß im Verhältnis zwischen Vorbehaltskäufer und dessen Kunden ein Abtretungsverbot besteht. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldo-Forderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Steht uns nur Miteigentum an einer Vorbehaltsware zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Anteil unseres Miteigentums (auf der Basis des Rechnungswertes) entspricht.

6.4 Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall eines berechtigten Widerrufs hat uns der Kunde den/die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem/den Schuldner(n) die Abtretung unverzüglich anzuzeigen. Der an uns abgetretene Forderungsteil hat den Vorrang. Minderungen und Aufrechnungen mit Schadensersatzansprüchen sind zuerst auf den uns nicht abgetretenen Forderungsteil zu verrechnen. Soweit der Käufer eine bevorrechtigte Teilabtretung auch zugunsten anderer Warenkreditgeber vereinbart hat, gilt diese Ziffer mit der Maßgabe, daß der Käufer die uns abgetretene Teilforderung zugleich mit jenen bevorrechtigten Teilforderungen einziehen darf.

6.5 Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

6.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden einstweilen herauszuverlangen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu fordern. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag. Die vorstehende Regelung findet auch Anwendung im Falle einer wesentlichen Vermögensverschlechterung beim Kunden.

6.7 Die vorgenannten Sicherheiten geben wir auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl frei, soweit ihr (realisierbarer) Wert unsere Forderung um mehr als 20% übersteigt

6.8 Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware gegen Gefahren aller Art auf Kosten des Kunden zu versichern, sofern er nicht nach Aufforderung den Abschluß einer derartigen Versicherung nachweist. Ansprüche aus dieser Versicherung werden in Höhe der uns zustehenden Forderungen mit Abschluß des jeweiligen Vertrages im voraus an uns abgetreten. Wir sind berechtigt, die Abtretung dem Versicherer anzuzeigen.

7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

7.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7.2 Alleiner Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Verden. Ist der Besteller Vollkaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Verden für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir haben jedoch das Recht, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

7.3 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

7.4 Alle früheren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sind hiermit aufgehoben.